

Einzelbetriebliche Investitionsförderung (Zuschüsse)

Förderziele sind die Stärkung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft sowie der Ausgleich von Standortnachteilen im Sinne einer ausgewogenen und gleichwertigen Raumentwicklung in Schleswig-Holstein. Die Förderung erfolgt im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) bzw. des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

- **Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** der gewerblichen Wirtschaft mit nachweislich überregionalem Absatz.

Kleine Unternehmen (KU) sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme 10 Mio. € nicht übersteigt.

Mittlere Unternehmen (MU) sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. € oder eine Bilanzsumme von max. 43 Mio. € aufweisen.

Unternehmen, auf die die vorstehenden Kriterien nicht zutreffen, sind als Großunternehmen (GU) zu klassifizieren. Bei der Einstufung werden Beziehungen zu anderen Unternehmen zwingend berücksichtigt.

Was wird gefördert?

- Investitionen zur **Errichtung** oder **Erweiterung** einer Betriebsstätte
- Investitionen zum **Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten**, sofern die Betriebsstätte infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre (**drohende Stilllegung**). Wird mit dem Gesamtkaufpreis ein Geschäfts- oder Firmenwert vergütet, spricht dies gegen die Annahme einer drohenden Stilllegung. Der Erwerb von Unternehmensanteilen (sog. Share Deal) ist nicht förderfähig. Investor und Verkäufer dürfen in keiner Beziehung zueinander stehen (mit Ausnahme von KU, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder ehemaligen Beschäftigten übernommen werden).

Die förderfähigen Investitionskosten müssen bei allen Vorhaben mindestens 250 TEUR betragen. Wird die förderfähige Mindestinvestitionssumme unterschritten, entfällt die Förderung bzw. ist sie zurückzuzahlen (auflösende Bedingung).

Verbunden mit der Förderung ist die Schaffung und/oder Sicherung sozialversicherungspflichtiger Vollzeitdauerarbeitsplätze (DAP). Ausbildungsplätze werden wie DAP gewertet. Teilzeitarbeitsplätze werden anteilig berücksichtigt.

Grundsätzlich müssen mindestens zwei zusätzliche DAP entstehen; in Betriebsstätten mit mehr als 20 bestehenden DAP einschließlich der Ausbildungsplätze und Arbeitsplätze für Leiharbeitskräfte müssen mindestens 10 % zusätzliche DAP entstehen. Im Falle des Erwerbs von Vermögenswerten bei drohender Stilllegung sind die zum Übernahmzeitpunkt in der Betriebsstätte vorhandenen DAP zu sichern. Die Schaffung zusätzlicher DAP wird hier nicht vorausgesetzt. Ausbildungsplätze werden einberechnet.

Zur Unterstützung von investiven Maßnahmen zur Qualitätssteigerung von kleinen und mittleren Beherbergungsbetrieben wurde ein besonderes Förderprogramm aufgelegt. Sprechen Sie hierzu gern die IB.SH Förderlotsen an.

Wo wird gefördert?

▪ C-Fördergebiet der GRW

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg, die zum Kreis Pinneberg zählende Insel Helgoland, die kreisfreie Stadt Flensburg sowie Teile des Kreises Steinburg und der kreisfreien Städte Kiel und Lübeck

▪ D-Fördergebiet der GRW

Stadt Neumünster, Kreise Herzogtum Lauenburg, Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie Teile des Kreises Steinburg sowie der kreisfreien Städte Kiel und Lübeck, die nicht zum C-Gebiet gehören

▪ Hamburg-Rand-Raum (nur im Ausnahmefall bei erstmaliger Ansiedlung in Schleswig-Holstein)

Kreise Stormarn, Segeberg, Pinneberg (ohne Insel Helgoland)

Wie wird gefördert?

▪ Nicht rückzahlbare, sachkapitalbezogene Investitionszuschüsse

▪ Förderhöhe (in % der förderfähigen Investitionskosten)

- KU: C- und D-Gebiet: max. 20 %
Hamburg-Rand: max. 15 % (nur Ansiedlung)
- MU: C-Gebiet: max. 15 %, D-Gebiet: max. 10 %
Hamburg-Rand: max. 10 % (nur Ansiedlung)

Der Investitionszuschuss darf 35 TEUR je geschaffenem DAP (Errichtung oder Erweiterung) bzw. 35 TEUR je gesichertem DAP (Erwerb von Vermögenswerten bei drohender Stilllegung) nicht überschreiten.

Wie ist Ihr Weg zur Förderung?

- Vor Antragstellung empfehlen wir eine kostenlose Beratung durch die IB.SH Förderlotsen.
- Anträge sind vor Beginn eines Investitionsvorhabens bei der IB.SH zu stellen. Ein (vorzeitiger) Maßnahmebeginn ist förderunschädlich erst nach schriftlicher Genehmigung durch die IB.SH möglich.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

▪ IB.SH Förderlotsen

Beratung vor Antragstellung, auch über weitere Förderansätze

Susann Dreßler, Christian Hank, Ulrike Kiehne, Katharina Preusse
Tel.: 0431 9905-3365
foerderlotse@ib-sh.de

▪ IB.SH Strukturförderung

Begleitung ab Antragstellung

Michael Bobrowski, Merlin Philipp Schneider
Tel.: 0431 9905-3512, -3256
Fax: 0431 9905-63512, -63256
michael.bobrowski@ib-sh.de, merlin.schneider@ib-sh.de

Downloads/Anlagen

- Förderrichtlinie
- Antragsunterlagen
- Details zu den Fördergebieten
www.ib-sh.de/lpw-unternehmen

Wir fördern Wirtschaft



Landesprogramm Wirtschaft: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Bund und das Land Schleswig-Holstein

